

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für
freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe
Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt PsySu**

Vom 3. Februar 2016

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 7/16 vom 18.02.16

Inhaltsverzeichnis	Seite:
0 Einleitung	3
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
2 Gegenstand der Förderung	4
3 Zuwendungsempfänger	4
4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	5
5 Fachliche Voraussetzungen	6
5.1 Vorgaben für das Projekt	6
5.2 Personelle Vorgaben	7
5.3 Weiterbildungen und Supervisionen	8
5.4 Örtliche und räumliche Voraussetzungen	8
6 Finanzielle Auswirkungen	9
7 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung	10
7.1 Zuwendungsart	10
7.2 Finanzierungsart	10
7.3 Form der Zusendung	10
8 Zuwendungshöhe	10
8.1 Zuwendungshöhe im Rahmen der Gesamtfinanzierung	10
8.2 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber	11
8.3 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch mehrere Ämter der Landeshauptstadt Dresden	11
8.4 Zuwendungsfähigkeit von Umsatzsteuer, Wertgrenzen	11
8.5 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen	11
8.5.1 Zuwendungsfähige Personal- und Personalnebenkosten	11
8.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Miete, Pacht und Erbbauzinsen, Betriebskosten und sonstige Nebenkosten (Gas, Energie)	13
8.5.3 Förderpauschale	13
8.5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderpauschale	14
8.6 Ausgaben für Erst- und Ersatzbeschaffungen, für Einzelprojekte oder für Baumaßnahmen	15

8.6.1	Für Einzelprojekte	15
8.6.2	Für Beratungsstellen und andere langfristige Projekte, die in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen	15
8.7	Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben	16
8.8	Atypische Ausnahmefälle	16
9	Verfahren	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Antragstellung	17
9.3	Bewilligung	19
9.4	Auszahlungen	20
9.5	Nachweis der Verwendung	21
9.6	Umdeutung, Rücknahme und Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	23
10	Finanzierungen durch mehrere Zuwendungsgeber	23
10.1	Kofinanzierungen	23
10.2	Finanzierungen durch mehrere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden	23
11	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	24
12	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24

0 Einleitung

- (1) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) ermächtigt die Fachbereiche der Landeshauptstadt, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Die vorliegende Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erarbeitet.
- (2) Der Begriff „Fachkraft“ bezieht sich in vorliegender Richtlinie durchgängig auf therapeutisch oder sozialarbeiterisch tätige Personen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltungstätigkeiten werden als Verwaltungskräfte bezeichnet.
- (3) In dieser Richtlinie werden Begriffe, die sich auf Institutionen beziehen (z. B. „Zuwendungsempfänger“, „Zuwendungsgeber“) mit der männlichen Form des jeweiligen Wortes bezeichnet. Damit sind jeweils auch Institutionen mit grammatikalisch weiblichem oder sächlichem Namen gemeint. Im Hinblick auf natürliche Personen werden geschlechtergerechte Formulierungen verwendet.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Dieser Richtlinie liegt die Absicht zu Grunde, freie Träger bei der Bereitstellung von Hilfsangeboten für Menschen mit einer psychischen und/oder einer Suchterkrankung durch die Gewährung finanzieller Mittel zu unterstützen. Die Förderung freier Träger dieser Aufgaben soll helfen, Pluralität und Bevölkerungsnähe der Beratungs- und Betreuungsangebote in der Landeshauptstadt Dresden sicher zu stellen.
- (2) Zuwendungszweck ist die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Dresden gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die fachlichen Grundlagen bilden der Stadtpsychiatrieplan der Landeshauptstadt Dresden und das Strategiepapier zur Suchtprävention in Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) anzuwenden
- (5) Bei Zuwendungen im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber Beachtung. Soweit erforderlich für das Erlangen entsprechender Zuwendungen, haben diese Regelungen Vorrang vor der vorliegenden Richtlinie.

- (6) Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, v. a. Regelungen zur informationellen Selbstbestimmung (Datenschutz), zum Kommunalrecht, zum kommunalen Haushaltsrecht und zum Verwaltungsverfahren.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind Beratungs-, Teilhabe- sowie niedrigschwellige Angebote für Menschen mit einer psychischen und/oder einer Suchterkrankung und Menschen, die davon bedroht sind, deren Angehörige und weitere Bezugspersonen.
- (2) Inhalt der Angebote:
- Durchführung vorsorgender, begleitender sowie nachsorgender Hilfen,
 - Beratung und Unterstützung im Einzelfall im Hinblick auf die Lebensbereiche Alltagsgestaltung, Beschäftigung, Tagesstruktur,
 - Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit,
 - Präventionsarbeit,
 - Angehörigenarbeit und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.
- (3) Insbesondere können gefördert werden
- a) Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB),
 - b) Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) sowie
 - c) Einrichtungen zur Beratung, Begleitung/Begegnung und Tagesstrukturierung für Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen (BBT-Stellen)
- (4) Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen
- a) zum Anschub und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der gemeindepsychiatrischen Struktur,
 - b) zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte,
 - c) zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Würdigung von Ehrenamt,
 - d) zur Information und Beteiligung von Dresdner Bürgerinnen und Bürgern und Akteurinnen und Akteuren oder
 - e) zu den Ausgaben für Anwendungsprogramme zur einheitlichen Dokumentation der Tätigkeit der Beratungsstellen

3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene gemeinnützige Organisationen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige und freie Träger, die Aufgaben erfüllen, welche im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung ist nur an Zuwendungsempfänger zulässig, bei denen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und damit eine zweckentsprechende Verwendung und Verwendungsnachweisführung gegeben sind. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist in der Regel nicht zulässig. Wird im Ausnahmefall im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergeben darf, ist vom Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die für ihn selbst maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Die Verwendungsnachweise sind von den empfangenden Dritten dem Zuwendungsempfänger gegenüber zu erbringen und dessen Verwendungsnachweis an das Gesundheitsamt beizufügen.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des vom Zuwendungsempfänger beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat und dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann. Die zu fördernde Maßnahme muss nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft von Dresden (PSAG) sowie dem Gesundheitsamt abgestimmt sein. Die fachliche Ausrichtung ist den durch das Gesundheitsamt unter Einbeziehung der PSAG analysierten Bedarfen anzupassen. Es kann sich dabei um langfristig angelegte Projekte für spezifische Leistungen oder um zeitlich und inhaltlich begrenzte Einzelprojekte (i. F. „Einzelprojekte“) handeln.
- (2) Neue Projekte und wesentliche Veränderungen bestehender Projekte inhaltlicher sowie organisatorischer Art bedürfen der Zustimmung der PSAG und des Gesundheitsamtes. Dabei sind zu erwartende finanzielle Auswirkungen für die Landeshauptstadt Dresden regelmäßig mit darzustellen.
- (3) Zuwendungsvoraussetzung für alle Projekte ist eine Versorgungsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden oder ein Kooperationsvertrag mit dem für das Versorgungsgebiet zuständigen Träger. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes und der PSAG und wird nach Abschluss Bestandteil der Versorgungsvereinbarung.
- (4) Die geförderten Projekte und Einrichtungen müssen im Rahmen der Zielgruppe der vorhandenen Angebotskonzeption jedem Einwohner und jeder Einwohnerin unabhängig von einer Mitgliedschaft beim Antragsteller, Religions- oder Parteizugehörigkeit, konfessioneller Bindung, Geschlecht und Nationalität zugänglich sein. Niemand darf wegen der Art oder der Schwere seiner Erkrankung oder Behinderung von dem geförderten Angebot ausgeschlossen werden.

- (5) Die Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien von Gender Mainstreaming, Mehr-generationsfähigkeit, Nachhaltigkeit sowie der Integration/Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung beachten.
- (6) Die Antragsberechtigung für eine Zuwendung zu Baumaßnahmen besteht nur, wenn ein langfristiger Bedarf vom Zuwendungsgeber bestätigt wird und Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Bei mehreren Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung bzw. Bestätigung über die Förderung vorzulegen. Eine dem Zuwendungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer muss rechtlich gesichert sein. Die Festsetzung der Mindestnutzungsdauer steht im Ermessen des Gesundheitsamtes.

5 Fachliche Voraussetzungen

5.1 Vorgaben für das Projekt

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur bei Vorliegen von fachlich fundierten Konzeptionen bewilligt.
- (2) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Mitwirkung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Vernetzung in der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien.
- (3) Die Zuwendungsempfänger haben sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der jeweils geltenden Fassung, an statistischen Auswertungen, der Datenanalyse sowie dem gemeinsam festgelegten Datentransfer zu beteiligen und sind verpflichtet, ihre Leistungen entsprechend den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu dokumentieren. Das zu verwendende Dokumentationssystem wird im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Zuwendungsgeber vorgegeben.
- (4) Für Beratungsstellen ist eine werktägliche Öffnung zu festen Zeiten mit insgesamt mindestens 25 Stunden wöchentlich erforderlich. Angebote sind bedarfsgerecht auch nach 18 Uhr oder am Wochenende vorzuhalten. Die Öffnungszeiten sind bei der Antragstellung zu dokumentieren.
- (5) Die Räumlichkeiten der aus öffentlichen Mitteln geförderten Beratungsstellen stehen nach Absprache für öffentlichkeitswirksame Projekte und themenbezogene Veranstaltungen des gemeindepsychiatrischen Verbundes mietfrei zur Verfügung.

- (6) Die Zuwendungsempfänger sichern die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Mitbestimmung der Nutzer an der Ausgestaltung des Beratungsangebotes ab. Zuwendungsempfänger, die mehr als 50 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Zuschüssen finanziert bekommen, stellen den Selbsthilfegruppen für Psychiatrie und Sucht die Räumlichkeiten der Beratungsstelle mietfrei zur Verfügung, sofern die Mietausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel durch Krankenkassen) übernommen werden.
- (7) Allgemeine und trägerbezogene Zielvorgaben sowie die inhaltliche Ausrichtung der Projekte werden über die Versorgungsvereinbarungen zwischen Zuwendungsempfänger und Landeshauptstadt Dresden geregelt.

5.2 Personelle Vorgaben

- (1) Zuwendungen dürfen nur an solche Zuwendungsempfänger ausgereicht werden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.
- (2) Fachkräfte, für die die fachliche Eignung nach vorliegender Richtlinie als gegeben gilt, sind im Freistaat Sachsen anerkannte, zur Berufsausübung berechnigte:
 - a) Fachärzte und -ärztinnen für Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - b) Psychologinnen und -psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss,
 - c) Personen mit einer staatlichen Anerkennung in den Fachgebieten Sozialwesen oder Heilpädagogik nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkGesetz), sowie Absolventinnen und Absolventen eines entsprechenden universitären Ausbildungsganges.
- (3) Für sozialpsychiatrische Angebote gelten darüber hinaus als fachlich geeignet im Freistaat Sachsen anerkannte, zur Berufsausübung berechnigte:
 - a) Fachkrankenschwestern und -pfleger für Psychiatrie,
 - b) Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen Psychiatrie,
 - c) Personen mit relevantem Grundberuf, insbesondere in den Richtungen Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Ergo- oder Musiktherapie. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Ausbildung bzw. bisherigen Tätigkeit praktische Erfahrung im jeweils einschlägigen Bereich (Psychiatrie und/oder Gerontopsychiatrie) erworben wurde,
 - d) Beschäftigte mit ähnlichen Berufsbildern wie Erzieherinnen und Erzieher, Pädagogen, Pädagoginnen, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger können als Fachkraft anerkannt werden, wenn sie über mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung im jeweils einschlägigen Bereich verfügen oder eine entsprechende Weiterbildung abgeschlossen haben oder an einer solchen teilnehmen,

- e) wer vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) oder einem niedrighschwelligem Angebot tätig und als Fachkraft anerkannt war.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Personen mit Berufsqualifikationen, die diesen gleichwertig und rechtlich gleichgestellt sind.
- (5) Als anderweitig geeignete Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen können auch Personen mit einer Zertifizierung (z. B. als Genesungsbegleitende mit EX-IN-Zertifikat oder als freiwillig Mitarbeitende in der Suchthilfe mit Zertifikat), die für andere Betroffene begleitend und unterstützend tätig sind, gefördert werden. Betroffene, Angehörige oder Personen, die in anderer Weise in der Psychiatrie erfahren sind, ohne eine Zertifizierung zu besitzen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes den Personen mit EX-IN-Zertifikat gleichgestellt werden.
- (6) In SBB sollen mindestens drei Fachkräfte mit fachspezifischer Zusatzausbildung beschäftigt sein.

5.3 Weiterbildungen und Supervisionen

- (1) Bei Förderung langfristig angelegter Angebote sind die Zuwendungsempfänger zur regelmäßigen Weiterbildung und Supervision für die im Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Die Weiterbildungen und Supervisionen müssen extern, das heißt durch Personen geleitet werden, die nicht selbst im geförderten Projekt beschäftigt sind. Darüber hinaus sind in den Beratungsstellen wöchentliche Fall- und Teambesprechungen durchzuführen. Die Prüfung der Fachlichkeit der Weiterbildung obliegt im Zweifelsfall dem Zuwendungsgeber.
- (2) Die Mindestanzahl der pro Kalenderjahr durchzuführenden Weiterbildungen und Supervisionen richtet sich nach den Vorgaben des Freistaates Sachsen. Sind keine derartigen Vorgaben in Kraft, sind je Fachkraft mindestens acht Supervisionstermine in der Gruppe von je eineinhalb Stunden und acht Stunden fachbezogene Weiterbildung im Kalenderjahr nachzuweisen.

5.4 Örtliche und räumliche Voraussetzungen

- (1) Einrichtungen können als zuwendungsberechtigt anerkannt werden, wenn sie in der Landeshauptstadt Dresden tätig sind und nach Größe und Ausstattung auf Dauer den geförderten Aufgaben gerecht werden können.
- (2) Die Standorte sind in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber so zu wählen, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung innerhalb der Landeshauptstadt Dresden ebenso gegeben ist wie eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Möglichkeit der sozialräumlichen Vernetzung.

- (3) Die räumlichen Bedingungen der Einrichtungen müssen dem Zweck angemessen und sollen nach Möglichkeit barrierefrei sein. Hinweise zur Barrierefreiheit sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Bei Umzug oder Neubau ist Barrierefreiheit zu gewährleisten.
- (4) Räumliche Veränderungen und Umzüge sind im Vorfeld mit dem Gesundheitsamt abzustimmen (siehe auch Punkt 8.5.2).

6. Finanzielle Voraussetzungen

- (1) Eine Zuwendung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.
- (2) Die Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen.
- (3) Werden im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck Einnahmen erzielt (Projekteinnahmen), sind diese in voller Höhe für den Zweck nach zuwendungsfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zweck einzusetzen. Projekteinnahmen sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (Drittmittel). Pflichtleistungen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungsträger, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger soll über Projekteinnahmen und Drittmittel hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel) in das Projekt einbringen. Andere öffentliche Zuwendungen gelten nicht als Eigen-, sondern als Drittmittel.
- (6) Der Zuwendungsgeber kann im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen für den jeweiligen Einzelfall individuell bzw. bei Vorliegen mehrerer gleichartiger Fälle über Durchführungsbestimmungen Eigenanteile bis zu 5 vom Hundert, bei SBB 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben festsetzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Förderung von Einzelprojekten, Erst- oder Ersatzbeschaffungen und investive Maßnahmen. Hier entscheidet das Gesundheitsamt über einzubringende Eigenanteile des Antragstellers nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. in Abstimmung mit Drittmittelgebern.

7 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

7.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie werden als Projektförderung gewährt. Zuwendungen als Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben, z. B. Betreiben von Beratungsstellen, Bauvorhaben, Beschaffungen, Durchführung einer Veranstaltung usw., bestimmt.

7.2 Finanzierungsart

- (1) Im Regelfall werden Zuwendungen zu laufenden Personal- und Sachausgaben im Wege der Festbetrags-, Zuwendungen zu Baumaßnahmen und Erst- oder Ersatzbeschaffungen mit einem Wert von über 410,00 Euro im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Bei mehreren Zuwendungsgebern kann die Finanzierungsart mit derjenigen der anderen Bewilligungsbehörden abgestimmt werden. Die Wahl anderer Finanzierungsarten im Einzelfall steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamtes. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- (2) Grundsätzlich wird die Zuwendung als Teilfinanzierung gewährt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist insbesondere bei zeitlich begrenzten Einzelprojekten und bei Erst- oder Ersatzbeschaffungen eine Vollfinanzierung zulässig.

7.2 Form der Zuwendung

- (1) Die Förderung erfolgt im Regelfall in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Soweit es zum Erreichen des Zuwendungszwecks ausreichend ist, können bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden. Es gelten die Regelungen der Dienstordnung über das Verfahren zur Gewährung, Verzinsung, Rückzahlung und Erfassung von Darlehen (DO Darlehen) der Landeshauptstadt Dresden.

8 Zuwendungshöhe

8.1 Zuwendungshöhe im Rahmen der Gesamtfinanzierung

Es wird maximal der Teil der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt gefördert, der nicht anderweitig gedeckt ist (vgl. Punkt (4)).

8.2 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber

Zuwendungsanteile der Landeshauptstadt Dresden bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber bemessen sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen. Sind durch die anderen Zuwendungsgeber kommunale Mindestanteile festgesetzt, wird die kommunale Beteiligung im Regelfall durch die Höhe des Mindestanteils begrenzt.

8.3 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch mehrere Ämter der Landeshauptstadt Dresden

Wird derselbe Zweck außer durch das Gesundheitsamt noch durch andere Ämter der Landeshauptstadt Dresden mitfinanziert, werden die betreffenden Zuwendungen von der Zuwendungshöhe des Gesundheitsamtes abgesetzt.

8.4 Zuwendungsfähigkeit von Umsatzsteuer, Wertgrenzen

Umsatzsteuer gilt nur dann als zuwendungsfähig, wenn für das geförderte Projekt keine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht. Entsprechend gelten angegebene Wertgrenzen in dieser Richtlinie für Projekte ohne Vorsteuerabzugsberechtigung inklusive Mehrwertsteuer (brutto), ansonsten ohne Mehrwertsteuer (netto).

8.5 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen

Im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

8.5.1 Zuwendungsfähige Personal- und Personalnebensausgaben

- (1) Als Personalausgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten die Arbeitnehmerbruttovergütungen zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Insolvenzgeldumlage und Beiträge zur Zusatzversorgung sowie zur Berufsgenossenschaft. Arbeitsmedizinische Betreuung usw. gelten als Sachausgaben.
- (2) Personalausgaben können im Rahmen eines vorab mit dem Träger vereinbarten Wochenstundenrahmens gefördert werden
 - a) für PSKB und BBT-Stellen im Projekt tätige Fachkräfte im Sinne von Punkt (7) Abs. (2) c) und Abs. (3), ggf. in Verbindung mit Abs. (4),
 - b) je SBB bis zu insgesamt einer Vollzeitstelle für Fachkräfte nach Punkt (7) Abs. (2) a) oder (2) b), ggf. in Verbindung mit Absatz (4), die übrigen Wochenstunden für Fachkräfte nach Punkt (7) Abs. (2) c), ggf. in Verbindung mit Abs. (4),

- c) bei SBB darüber hinaus für in der Beratungsstelle tätige Verwaltungskräfte bis zu einem Viertel des Wochenstundenrahmens für Fachkräfte derselben Beratungsstelle. Personalausgaben für diese Verwaltungskräfte können bis zu einer Vergütung als zuwendungsfähig anerkannt werden, die der Entgeltgruppe E 5 nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht.
- (3) Förderfähige Stellen für Verwaltungskräfte in SBB im Sinne dieser Richtlinie weisen schwerpunktmäßig folgende Tätigkeitsmerkmale auf:
- Hauptschwerpunkt der Tätigkeit ist der persönliche oder telefonische Kontakt und Umgang mit Ratsuchenden (Wahrnehmung sowie Dokumentation von Erstkontakten, Informationen und Erläuterungen zur Arbeitsweise der Beratungsstelle und zu Beratungsmöglichkeiten, Formulierung und Zusammenfassung der vom Ratsuchenden vorgestellten Problematik zur Vorlage im Team, Wahrnehmung und erster Umgang mit Krisensituationen, Weitervermittlung an andere zuständige Stellen auf der Grundlage von Kenntnissen über Tätigkeiten und Arbeitsweisen anderer Institutionen u. ä.)
 - Zweites Aufgabenfeld sind allgemeine verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben innerhalb der SBB (z. B. Schreib-, Vervielfältigungs-, Ablage- und Archivierungsarbeiten, Bearbeitung des Postein- und -ausgangs, Wartung und Pflege von Bürotechnik, Mitwirkung bei Erstellung von Abrechnungen und Statistiken, Koordination des Beratungsstellenablaufs einschließlich Führung und Überwachung von zentralen Terminkalendern, Führen, Verwalten und Weiterleiten vertraulicher Unterlagen unter Wahrung von Sozialgeheimnissen, Bestellung und Verwaltung von Material und von Informationsmaterialien zur SBB und deren Vernetzungspartnern usw.)
 - Teilnahme an den Supervisionen der SBB und Bereitschaft zur Fortbildung sind erwünscht.
- (4) Zusätzlich zum Wochenstundenrahmen können nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln anderweitig geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Punkt (7) Abs. (5) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.
- (5) Die Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben wird begrenzt durch das Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Angestellten der Landeshauptstadt Dresden. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden für den übersteigenden Anteil nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
- (6) Ist der Zuwendungsempfänger tarifvertraglich oder aus anderen Gründen zu einer Besserstellung verpflichtet, ist diese ausschließlich aus Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren.

- (7) Das Besserstellungsverbot findet keine Anwendung, wenn das geförderte Projekt zu weniger als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.
- (8) Auf tarifvertraglich bedingte Verminderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Landeshauptstadt Dresden findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung.

8.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Miete, Pacht und Erbbauzinsen, Betriebskosten und sonstige Nebenkosten (Gas, Energie)

- (1) Zuwendungsfähig sind Kaltmiete, Pacht und Erbbauzins für die Beratungsstelle in ortsüblicher Höhe auf Grundlage eines gültigen Vertrages, soweit die getroffenen Vereinbarungen zweckmäßig und notwendig sind, Betriebskosten gemäß Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Nebenkosten (Gas, Energie).
- (2) Veränderungen, die sich auf Höhe und/oder Verwendungszweck der Förderung auswirken - insbesondere Umzüge, Änderungen der Mietverträge, Mieterhöhungen und Erweiterung der Räumlichkeiten - bedürfen für die Zuwendungsfähigkeit der vorherigen Zustimmung durch das Gesundheitsamt.
- (3) Werden Räumlichkeiten anteilig für andere Zwecke genutzt, gelten nur die Ausgabenanteile als zuwendungsfähig, die auf das Betreiben der Beratungsstelle entfallen. Die Berechnung der Umlegung ist nachvollziehbar darzustellen.

8.5.3 Förderpauschale

- (1) Für notwendige Ausgaben, die im Projekt selbst anfallen und nicht unter den Punkten 8.5.1 und 8.5.2 aufgeführt sind, sowie für eine angemessene Trägerumlage wird eine Förderpauschale gewährt. Diese beträgt
 - a) bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 für SBB und
 - a) bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 für PSKB und BBT-Stellen.
 - b) zusätzlich bis zu 1 % der Bemessungsgrundlage, wenn
 - der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Räumlichkeiten der Beratungsstelle ist oder
 - das Gesundheitsamt für die Beratungsstelle einen Mietvertrag für die Beratungsstelle akzeptiert hat, der den Mieter zu baulichen Maßnahmen über die üblichen Schönheitsreparaturen hinaus verpflichtet.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Pauschale nach Absatz 1 berechnet sich wie folgt: Anzahl der geförderten Vollzeitfachkraftstellen der Beratungsstelle, multipliziert mit den durchschnittlichen Personalausgaben der Landeshauptstadt Dresden im Antragsjahr für ein Vollzeitäquivalent der Entgeltgruppe S 12.

Das Gesundheitsamt teilt den Trägern den von der Kommunalen Statistikstelle für das Antragsjahr prognostizierten Durchschnittswert S 12 rechtzeitig vor Antragstellung mit. Der mitgeteilte Wert behält auch dann als Bemessungsgrundlage Gültigkeit, wenn die angesetzten Durchschnittswerte später Änderungen erfahren.

- (3) Es werden nur tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben gefördert. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Pauschale nicht ausgeschöpft wird.
- (4) Über die Pauschale hinausgehende Ausgaben werden auch dann nicht gefördert, wenn sie dem Grunde nach zuwendungsfähig und tatsächlich angefallen sind.

8.5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderpauschale

- (1) Zuwendungsfähig im Rahmen der Förderpauschale sind Ausgaben für:
 - a) Raumnutzungsgebühren, soweit die Räumlichkeiten des Trägers für bestimmte Aktivitäten nicht geeignet sind (beispielsweise Turnhallenmiete für sportliche Aktivitäten),
 - b) Wirtschaftsbedarf und Reinigungsausgaben einschließlich der Personalausgaben für beim Träger angestelltes Reinigungspersonal,
 - c) Honorare und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätiges Personal im Rahmen der Begrenzungen nach der jeweils geltenden Richtlinie städtische Zuschüsse,
 - d) Weiterbildungen und Supervisionen direkt im Projekt tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Zuwendungsfähigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von insgesamt mehr als fünf Kalendertagen pro Jahr bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Gesundheitsamt,
 - e) Reisekosten für projektbezogene Dienstreisen; die Zuwendungsfähigkeit wird begrenzt nach Maßgabe der Regelungen im Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie durch das Besserstellungsverbot,
 - f) Kraftstoffverbrauch, Ausgaben für Unterhaltung und Versicherungen bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen entsprechend dem Anteil der für das Projekt gefahrenen Kilometer (Führen eines Fahrtenbuches erforderlich),
 - g) je BBT-Stelle eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel der Tarifzone Dresden für die Nutzung durch Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen,
 - h) Büromaterial, Postgebühren, Ausgaben für Telefon und Internet (für einen Festnetzanschluss, DSL und Mobilfunk - nur, wenn Notwendigkeit aus Zweckzweck gegeben), Rundfunk- und Fernsehgebühren,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Fachliteratur,
 - k) Material für inhaltliche Arbeit,
 - l) Reparaturen, Wartungen und Instandhaltungen am beweglichen und Schönheitsreparaturen am unbeweglichen Anlagevermögen bzw. am Mietobjekt,
 - m) bei Beratungsstellen, für die Punkt 8.5.3 Abs. 1c, Punkt 2 zutrifft, außerdem am unbeweglichen Anlagevermögen,

- n) abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung im Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe abgezogen werden können (geringwertige Wirtschaftsgüter), bis zu einem jährlichen Gesamtwert von 2 500,00 Euro je Beratungsstelle,
 - o) arbeitsmedizinische Untersuchungen, Arbeitsschutz
 - p) sonstige Sachausgaben, soweit sie für das Projekt erforderlich sind; die Ausgaben sind nach Inhalt und Betrag in Antrag und Verwendungsnachweis aufzuschlüsseln, die Bewilligung steht im Ermessen des Gesundheitsamtes,
 - q) Ausgaben für zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die dem Projekt nicht direkt zuordenbar sind (Trägerumlage).
- (2) Es werden nur Ausgabenanteile als zuwendungsfähig anerkannt, die auf das Betreiben der Beratungsstelle entfallen. Die Berechnung der Umlegung ist ggf. nachvollziehbar darzustellen.

8.6 Ausgaben für Erst- oder Ersatzbeschaffungen, für Einzelprojekte oder für Baumaßnahmen

8.6.1 Für Einzelprojekte

Es können in angemessenem Umfang und angemessenen zeitlichen Abständen Sachausgaben einschließlich Honoraren für Einzelprojekte (z. B. Veranstaltungen) in den Bereichen Psychiatrie und Sucht gefördert werden; für die Zuwendungsfähigkeit der Honorare der Höhe nach gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

8.6.2 Für Beratungsstellen und andere langfristige Projekte, die in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen

- (1) Beschaffungen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, die nicht nach § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz geringwertig sind, und Baumaßnahmen einschließlich Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an Immobilien können durch das Gesundheitsamt anteilig gefördert werden, soweit für die Erlangung anderer Finanzierungsquellen ein kommunaler Anteil zwingend gefordert wird.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1, für die andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen, werden nur in Ausnahmefällen gefördert. Der Antragsteller hat die Erforderlichkeit darzustellen und nachzuweisen, dass er sich um den Erhalt nicht-kommunaler Mittel bemüht hat.
- (3) Die Entscheidung über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach, über Abweichungen von den Fördermodalitäten anderer Zuwendungsgeber, über nachträgliche Verkürzung von Zweckbindungsfristen aus wichtigem Grund u. Ä. trifft im Übrigen das Gesundheitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Vorrang haben laufende Projekte, sofern die Beschaffung bzw. die Baumaßnahme nicht unabweisbar ist.

8.7 Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) die Erfüllung der originären Aufgaben eines Vereins bzw. einer Gesellschaft (z. B. Vorstandsarbeit, Mitgliederversammlung, Vereinshaftpflichtversicherung),
- b) Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX,
- c) Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kauti-
onen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen, Sicherheitsleistungen,
- d) Abschreibungen,
- e) Getränke, Lebensmittel, Genussmittel, Cateringausgaben,
- f) Präsente, Feierlichkeiten, Ausflüge, Urlaubsreisen, Kultur- oder Sportveranstal-
tungen und sonstige Freizeitaktivitäten,
- g) Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes
(UStG) als Vorsteuer abziehbar ist,
- h) Leasingausgaben für Fahrzeuge,
- i) Bußgelder, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten u. ä.,
- j) Rückstellungen.

8.8 Atypische Ausnahmefälle

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt Abweichungen in Bezug auf die Zuwendungsfähigkeit zulassen. Der Antragsteller hat schriftlich darzulegen, worin die Besonderheit des betreffenden Falles besteht, so dass eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint.

9 Verfahren

9.1 Allgemeines

- (1) Soweit vorliegend nicht anders geregelt, sind für das Förderverfahren die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie Städtische Zuschüsse anzuwenden.
- (2) Die Anträge, Projektbeschreibungen und Verwendungsnachweise müssen fristgemäß und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form erfolgen und die vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten. Es sind die Vordrucke des Gesundheitsamtes zu verwenden und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen zu ergänzen. Es werden grundsätzlich nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet. Das Gesundheitsamt kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerungen zulassen.

- (3) Mit dem Erstantrag für ein Projekt sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Konzeption des Projektes,
 - b) Satzung/Ordnung/Gesellschaftervertrag des Trägers,
 - c) aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug,
 - d) Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - e) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung,
 - f) Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes),
 - g) Miet-/Pachtvertrag, ggf. Grundbuchauszug, ggf. Erbbaurechtsvertrag
 - h) Grundrisse der für das Projekt genutzten Gebäude/Räumlichkeiten mit Flächenangaben und Nutzungskennzeichnung
- (4) Bei Förderung von Personalausgaben sind dem Antrag Nachweise über persönliche und fachliche Eignung des Personals (Stellenbeschreibungen und Qualifikationsnachweise) beizufügen. Die fachliche Eignung der Beschäftigten ist vom Antragsteller durch Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen. Soweit dies für die Tätigkeit der jeweiligen Fachkraft gesetzlich vorgeschrieben, ist der Nachweis über die staatliche Anerkennung vorzulegen; der gesonderte Nachweis über den Studienabschluss erübrigt sich in diesem Fall.
- (5) Die Qualifikationsnachweise sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz hat sich der Zuwendungsempfänger bei Einstellung der Beschäftigten im Original vorlegen zu lassen und dies dem Zuwendungsgeber mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen. Bei Projekten, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilhaben können, tritt an die Stelle des einfachen ein erweitertes Führungszeugnis.
- (6) Ergeben sich während des Förderzeitraums wesentliche Veränderungen inhaltlicher, finanzieller, personeller oder anderer Art, sind diese dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls die entsprechenden Unterlagen in aktualisierter Fassung einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Richtlinie Städtische Zuschüsse.

9.2 Antragstellung

- (1) Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der vom Gesundheitsamt vorgegebenen Vordrucke zu stellen.
- (2) Zuwendungsanträge für die Förderung von laufenden Personal- und Sachausgaben und für Einzelprojekte bestehen mindestens aus:
- a) einer Projektbeschreibung (ggf. unter Bezugnahme auf die Konzeption und/oder auf Vorjahre),
 - b) einer Darstellung der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
 - c) einem ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan,

- d) einem Stellenplan zum Projekt einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttopersonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Stelleninhaberinnen und -inhaber,
- e) soweit zutreffend, dem ausgefüllten Vordruck zur Beantragung von Mitteln nach Förderkriterien des Freistaates Sachsen,
- f) der Erklärung des Trägers, dass
 - die Angaben im gesamten Antrag (Deckblatt einschl. aller Folgeseiten) vollständig und richtig sind;
 - die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsplanung eingehalten werden;
 - die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet wird;
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind;
 - gemeinnützige Ziele verfolgt werden;
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gegeben ist;
 - alle als Kostenträger in Frage kommenden Dritten auf ihre Leistungspflicht hin geprüft wurden und dass keine weiteren Ansprüche für das Projekt geltend gemacht werden können und
 - er einverstanden ist, dass die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren der Bewilligungsstelle zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten auf Datenträgern gespeichert und für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis ausgewertet werden können. Der Antragsteller bestätigt, dass er von den Personen, deren personenbezogene Daten an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden, das Einverständnis zur Weiterverarbeitung dieser Daten eingeholt hat.

(3) Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(4) Anträge für Zuwendungen zu Einzelmaßnahmen und zu Erst- oder Ersatzbeschaffungen müssen mindestens enthalten:

- a) die Erläuterung des Verwendungszwecks und dessen Notwendigkeit,
- b) bei Ersatzbeschaffungen die Begründung für die Erforderlichkeit des Austauschs,
- c) einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan.

(5) Zuwendungsanträgen für Baumaßnahmen sind insbesondere beizufügen:

- a) Erläuterungen zum Bedarf,
- b) Bau- und Raumprogramm,
- c) Nachweis über Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag, ggf. Grundstücksbelastungen...),
- d) Angaben zu Standort, Lage und Größe des Grundstücks sowie baulichem Zustand bei vorhandenen Gebäuden,
- e) Angaben zur Barrierefreiheit,
- f) Baugenehmigung,

- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan,
 - h) Angaben zur Bauzeit und Abwicklung der Baumaßnahme,
 - i) Mitteilungen/Bescheide anderer Zuwendungsgeber,
 - j) Stellungnahmen Dritter, soweit vorhanden, insbesondere fachliche Stellungnahmen anderer Zuwendungsgeber,
 - k) Folgeausgabenberechnung zu weiterem Zuwendungsbedarf (Ausstattung und laufende Förderung).
- (6) Die Anträge sind bis zum 31. März des Haushaltsjahres vor dem Bewilligungszeitraum zu stellen. Mit Ausnahme von Anträgen, die auf Versorgungsvereinbarungen basieren, werden später eingehende Anträge als nachrangig behandelt.
- (7) Beabsichtigte Anträge auf Zuwendungen zu Baumaßnahmen, Einzelprojekte und Erst- oder Ersatzbeschaffungen mit einem Wert von über 410,00 Euro sind dem Gesundheitsamt so frühzeitig wie möglich vorab anzukündigen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit nach § 74 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, ihre Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, zu erlassen, ist die Ankündigung von Zuwendungsbedarf für größere Vorhaben, insbesondere Baumaßnahmen, bereits zum 31. März des zweiten dem Maßnahmebeginn vorausgehenden Kalenderjahres erforderlich. Die Höhe des Zuwendungsbedarfs ist sorgfältig zu schätzen, soweit er nicht berechenbar ist.

9.3 Bewilligung

- (1) Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nach dieser Richtlinie nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn leitet sich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab. Sie stellt weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides dar. Ansprüche, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Zuwendungsempfänger ergeben, bleiben davon unberührt.
- (2) Bei fortlaufender Förderung der Personal- und Sachausgaben auf Dauer angelegter Projekte (z. B. Beratungsstellen) über mehrere Haushaltsjahre gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nur für die Erstbewilligung. Hiervon ausgenommen sind Erweiterungen innerhalb des Projektes (z. B. Stundenerweiterungen, Anmietung zusätzlicher Räume, Vereinbarung von Mieterhöhungen u. s. w.); dafür ist auch im Rahmen der laufenden Förderung die vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

- (3) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) oder ausnahmsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) bewilligt. Bis zum Ergehen des Zuwendungsbescheides können erforderlichenfalls Abschlagsbescheide über mehrere pauschalisierte Raten erstellt werden. Erfolgt nach Prüfung des Antrages eine Ablehnung, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Die Ablehnung ist zu begründen, soweit dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht bereits bekannt sind.
- (4) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Projektförderung (AllgBewBed-P StDD) nach der jeweils geltenden Richtlinie Städtische Zuschüsse sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit nicht Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Bestimmungen erforderlich machen. Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls die Gewährung der Zuwendung mit weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen verknüpfen.
- (5) Wurde als Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung gewählt, wird als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen, dass alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen für mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen sind. Wurden mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nicht oder nicht vollständig für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Gesamtausgaben eingesetzt, kann die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag zurückgefordert werden.
- (6) Eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung kann in Höhe und Rang analog zum Hauptzuwendungsgeber verlangt werden, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke erworben werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist.
- (7) Die Bescheide im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen kostenfrei.

9.4 Auszahlungen

- (1) Für die Auszahlung der Zuwendungen sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) anzuwenden.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe bereits beschiedene Zuwendungen nicht benötigt werden. Ergeht ein Zuwendungsbescheid nach diesem Zeitpunkt, ist diese Anzeige spätestens mit der letzten Abforderung einzureichen. Richtet sich der Anspruch auf Zuwendungen Dritter, die über das Gesundheitsamt vergeben werden, nach festen Zuwendungskriterien, ist in diesem Zusammenhang auch anzuzeigen, wenn Kriterien nicht in dem Umfang erfüllt werden können wie im Zuwendungsbescheid bewilligt.

9.5 Nachweis der Verwendung

- (1) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke dem Gesundheitsamt bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.
- (2) Die Sachberichte und statistischen Auswertungen gemäß Punkt 5.1 Abs. (3) sowie die Abrechnung der Erfüllung der Förderkriterien des Freistaates Sachsen sind abweichend davon bereits bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Gesundheitsamt einzureichen.
- (3) Erstreckt sich der Bewilligungszeitraum über mehr als ein Haushaltsjahr, kann ein Zwischennachweis verlangt werden.
- (4) Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht, dem einrichtungs- und fallbezogene Daten nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers beizufügen sind, und einen zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die durch das Gesundheitsamt vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (5) Es ist eine Erklärung des Trägers beizufügen, dass
 - a) die Angaben im gesamten Antrag (Deckblatt einschl. aller Folgeseiten) vollständig und richtig sind;
 - b) die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsplanung eingehalten wurden;
 - c) die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet wurde;
 - d) alle als Kostenträger in Frage kommenden Dritten auf ihre Leistungspflicht hin geprüft wurden und dass keine weiteren Ansprüche für das Projekt geltend gemacht werden konnten.
- (6) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans (der Bestandteil des Zuwendungsbescheides/Zuwendungsvertrages ist) auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

- (7) Beizufügen sind
- a) Nachweise zu den Wochenarbeitszeiten der einzelnen Mitarbeiter im Projekt und Vergütung der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Projekts;
 - b) Nachweise in geeigneter Form (z. B. Teilnahmebestätigungen, hilfsweise Auflistungen mit Gegenzeichnung der Beschäftigten oder der Teamleiterin bzw. des Teamleiters) über die Teilnahme der Beschäftigten an Weiterbildungen und Supervisionen; Datum, Dauer, bei Weiterbildungen das Thema müssen aus den Belegen zu ersehen sein;
 - c) Nachweise über Aufwandsentschädigungen/Honorare; der Inhalt der Tätigkeit, Zeitpunkt, Dauer und Höhe der Entschädigung muss aus den Belegen ersichtlich sein.
- (8) Dem zahlenmäßigen Nachweis sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere Betrag, Zahlungsempfänger bzw. Einzahler, Grund und Tag der Zahlung.
- (9) Entfallen nur Anteile einer Zahlung auf denwendungszweck, ist außerdem nachvollziehbar darzustellen, wie der abgerechnete Anteil ermittelt wurde (Umlageschlüssel).
- (10) Abgerechneten Fahrtkosten sind, wenn für die Nachvollziehbarkeit oder für die Prüfung der Angemessenheit erforderlich, zusätzlich Nachweise des im Zeitraum des geförderten Vorhabens geltenden Tarifs öffentlicher Verkehrsmittel beizufügen (zum Beispiel mittels Internetausdruck, Preislisten, Informationsblätter etc.), gefahrene Kilometer anzugeben und bei Dienstreisen nach außerhalb der Landeshauptstadt Dresden der Wohnort des Dienstreisenden. Werden Privat-Kfz genutzt, ist das Erfordernis zu begründen.
- (11) Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind vom Zuwendungsempfänger Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie die fachliche Arbeit des Trägers - im Regelfall nach Voranmeldung - durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

9.6 Umdeutung, Rücknahme und Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- (1) Für Umdeutung, Rücknahme und Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung sind die jeweils geltenden Bestimmungen von § 47 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) anzuwenden.
- (2) Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet das Gesundheitsamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz.

10 Finanzierungen durch mehrere Zuwendungsgeber

10.1 Kofinanzierungen

- (1) Um Kofinanzierungen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich, wenn durch die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen zu einem Projekt anteilig aus Mitteln anderer Bewilligungsbehörden oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts (z. B. des Freistaates Sachsen) und aus kommunalen Mitteln vergeben werden.
- (2) Erforderlichenfalls kann das Gesundheitsamt in Abhängigkeit von den Vorgaben der anderen Bewilligungsbehörden abweichende Termine für das Einreichen von Zuwendungsanträgen und Verwendungsnachweisen festsetzen.
- (3) Aus Gründen der Praktikabilität können an Stelle der AllgBewBed-P StDD die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen/Nebenbestimmungen des Dritten für die Gesamtzuwendung einschließlich des Kommunalanteils für verbindlich erklärt werden. Gleiches gilt für andere Regelungen des Dritten wie z.B. die Festsetzung von Zweckbindungsfristen.
- (4) Nach näherer Vereinbarung soll der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischenachweis nur gegenüber einer Bewilligungsbehörde erbracht werden. Im Allgemeinen wird die Bewilligungsbehörde in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Die Prüfungsberechtigung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden muss durch die Vereinbarung gesichert sein.

10.2 Finanzierungen durch mehrere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden

Erfolgt die Förderung eines Projektes durch mehrere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden, ist nach Möglichkeit zu vereinbaren, dass der Zuwendungsempfänger einen Gesamtantrag für alle beteiligten Ämter stellt, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist. Punkt 10.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

11 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In allen nach Inkrafttreten vorliegender Richtlinie in Auftrag gegebenen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) in freier Trägerschaft (Förderrichtlinie SBB) vom 16. Juni 1994 für Zuwendungen, die ab dem 1. Januar 2016 beschieden werden, außer Kraft.
- (3) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung freier Träger und Selbsthilfegruppen in der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Förderrichtlinie Gesundheitshilfe) vom 17. Juni 1994 wird für Zuwendungen, die ab dem 1. Januar 2016 beschieden werden, in Bezug auf alle Projekte für Menschen mit einer psychischen Erkrankung außer Kraft gesetzt. Die einschlägigen Regelungen werden durch die vorliegende Richtlinie ersetzt.
- (4) Noch nicht abgeschlossene Förderverfahren aus vorhergehenden Haushaltsperioden werden nach Maßgabe der Förderrichtlinie SBB bzw. der Förderrichtlinie Gesundheitshilfe zu Ende geführt.

Dresden, 12. Februar 2016

gez. Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete